#### Verfahrensvermerke:

- Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 07.07.2020 die 45. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling - Ost" beschlossen.
- 2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 22.07.2020
- 3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 01.09.2020 die 45. Änderung des Bebauungsplanes "Raubling Ost" als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING Raubling, 04.09.2020

Katsperger

1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 45. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 14.07.2020 wurde am 18.09.2020 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 45. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



GEMEINDE RAUBLING Raubling, 21.09.2020

Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung:

### Festsetzungen durch Planzeichen / Text

Geltungsbereich

Baugrenzen

Fläche für Nebenanlagen (Umgrenzung)

200 max. überbaubare Fläche für Hauptgebäude

zulässig zwei Vollgeschosse mit max. Kniestock von 0,50 m einschl. Pfette

vorgeschriebene Firstrichtung

Im Übrigen gilt der Bebauungsplan "Raubling - Ost", 31. Änderung Teil II vom 17.03.2008 weiter fort.



## Begründung:

Bei der Aufstellung des Bestandsbebauungsplanes wurde das Gebäude als Wohngebäude mit Arztpraxis genutzt. Daher erfolgte für das Gebäude eine Beschränkung auf 2 Wohneinheiten. Nachdem die Arztpraxis mittlerweile aufgegeben wurde, kann auch die Wohneinheitenbeschränkung entfallen.



# GEMEINDE RAUBLING -LANDKREIS ROSENHEIM-



# BEBAUUNGSPLAN

- Raubling Ost - 45. Änderung

M 1:1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 14.07.2020

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING